

Satzung

Oberlausitzer Köche Verein e.V.

I. Name und Sitz

- 1.1. Der Verein trägt den Namen „Oberlausitzer Köche Verein e.V.“
- 1.2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden einzutragen
- 1.3. Der Verein hat seinen Sitz in Bautzen, Gerichtsstand ist Bautzen
- 1.4. Bautzen, Nadelwitzer Str.1
- 1.5. Das Geschäftsjahr ist gleichzusetzen mit dem Kalenderjahr
- 1.6. Der Verein arbeitet mit dem Landesverband der Köche Mitteldeutschland und dem VKD zusammen.

II. Zweck und Aufgaben

- 2.1. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und antirassistisch
- 2.2. Unterstützung des Verbandes der Köche Deutschland e.V. bei der Wahrnehmung und Durchführung seiner Aufgaben
- 2.3. Förderung und Unterstützung des Berufsnachwuchses und Betreuung der Berufskollegen
- 2.4. Repräsentation des Berufsstandes in der Öffentlichkeit
- 2.5. Durchführung fachlicher und kultureller Veranstaltungen
- 2.6. Durchführung von Nachwuchswettkämpfen und Kochkunstveranstaltungen
- 2.7. Der Verein bemüht sich um die Pflege und Darstellung der Kochkunst im allgemeinen Sinn
- 2.8. Durchführung von Weiterbildungen und Seminaren
- 2.9. Der Verein verfolgt den Satzungszweck selbstlos und ausschließlich gemeinnützig
- 2.10. Der Verein befasst sich nicht mit arbeits- und lohnrechtlichen Fragen

III. Mitglieder

- 3.1. **Ordentliches Mitglied** kann jeder Facharbeiter/ Facharbeiterin mit einem abgeschlossenen Berufsabschluss in der Gastronomie/ Hotellerie/ Gemeinschaftsverpflegung/ Systemgastronomie werden.
- 3.2. **Ehrenmitglieder** werden durch einstimmigen Beschluss des Gesamtvorstandes ernannt. Voraussetzung dafür ist, dass sich besondere Verdienste um den Verein oder Verband erworben wurden.
- 3.3. **Mitglieder im Ausbildungsverhältnis**, sind Auszubildende in den 3.1. genannten Berufen, die ihre Probezeit beendet haben und einen gültigen Ausbildungsvertrag nachweisen können. Stimmberechtigt sind sie erst nach Erreichen der gesetzlichen Volljährigkeit. Sie sind nur in ein Amt innerhalb der Jugendgruppe wählbar. Nach bestandener Gesellenprüfung erwerben sie automatisch die ordentliche Mitgliedschaft im Verein.
- 3.4. **Außerordentliche Mitglieder** können Personen, Firmen, Körperschaften oder Unternehmen werden, die gewillt sind, den Verein und die Vereinsarbeit uneigennützig zu unterstützen. Sie haben einen Beitrag zu entrichten, dessen Höhe vom Vorstand festgelegt wird. Sie sind stimmberechtigt, jedoch nicht für den Vorstand wählbar.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand aufgrund eines Antrages. Dieser hat in Schriftform zu erfolgen. Bei Ablehnung durch den Vorstand kann der Antragsteller Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit.

IV. Pflichten der Mitglieder

- 4.1. Die Mitglieder sind verpflichtet den Zweck und die Aufgaben des Vereins zu unterstützen.
- 4.2. Die Mitglieder vertreten den Berufstand in der Öffentlichkeit positiv.
- 4.3. Die Mitglieder entrichten die Aufnahmegebühr, sowie den Beitrag pünktlich gemäß Satzung des Vereins.
- 4.4. Die Mitglieder verpflichten sich, einen Wohnungs- bzw. Ortswechsel mitzuteilen

V. Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht auf Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins

VI. Erlöschen der Mitgliedschaft

- 6.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch a, Austritt, b, Tod oder c, Ausschluss
- 6.2. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Es gilt eine dreimonatige Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres, das heißt der 30.9. ist Stichtag
 - 6.2.1. Der Ausschluss kann durch Beschluss des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit erfolgen, wenn a, das Vereinsmitglied trotz Mahnung länger als 6 Monate den Beitrag schuldet, b, bei groben oder wiederholten Verstoß gegen die Satzung, oder, c, wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens.
 - 6.2.2. Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 4 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern.
 - 6.2.3. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.
 - 6.2.4. Gegen diesen Beschluss ist Berufung zur Mitgliederversammlung möglich. Die Berufung muss innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Die Berufung bedarf der Schriftform. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss.
 - 6.2.5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft, gleich welcher Art, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

VII. Beiträge

- 7.1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 30 € pro Kalenderjahr
 - 7.1.1. Der Zahlungstermin ist der 31.01. des laufenden Kalenderjahres
 - 7.1.2. Zahlungsverzüge schließen die satzungsmäßigen Rechte für die Dauer des Verzuges aus. Erst mit Erfüllung der Zahlungsverpflichtung treten die Rechte wieder in Kraft
 - 7.1.3. Über Beitragserhöhung, - Befreiung oder Zahlungsform beschließt die Generalversammlung. Eine einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder reicht aus.

7.1.4. Beitragshöhe und Entrichtungszeitraum für außerordentliche Mitglieder und Firmenmitgliedschaften legt der Vorstand fest.

7.1.5. Ehrenmitglieder und Mitglieder im Ausbildungsverhältnis sind beitragsfrei.

VIII. Satzung und Satzungsänderung

8.1. Die Satzung des Vereins ist beim Amtsgericht Dresden einzutragen.

8.2. Satzungsänderungen können nur durch die Generalversammlung beschlossen werden.

8.3. Durch die anwesenden Mitglieder kann eine Satzungsänderung vorgenommen werden. Davon muss eine Mehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Änderung zustimmen

8.3.1. Die Stimmberechtigung ist im Protokoll festzuhalten, vom Wahlleiter, vom Vorstand und mindestens 5 weiteren Mitgliedern unterzeichnet werden.

8.3.2. Anträge zur Satzungsänderung sind spätestens 8 Wochen vor der Generalversammlung vom Vorstand schriftlich vorzulegen. Anträge des Vorstandes sind gleichgestellt.

8.3.3. Die Änderungspunkte sind den Mitgliedern im Einladungsschreiben spätestens 4 Wochen vor der Generalversammlung mitzuteilen. Dabei sind die alte Form und die beabsichtigte Änderung bekanntzugeben.

8.4. Bei Änderungen an der Satzung ist dies dem Amtsgericht Dresden zu melden.

8.5. Die Satzung ist auf der Internetseite des Oberlausitzer Köche- Verein einsehbar. Auf Verlangen wird sie vom Vorstand ausgehändigt. Um Nachtragsänderungen hat sich jedes Mitglied selber zu kümmern. Der Vorstand hat entsprechende Unterlagen bereitzuhalten.

8.6. Anträge zur Satzung und deren Änderung können nur von ordentlichen Mitgliedern gestellt werden.

8.7. Bei Eintritt in den Verein wird die Satzung in der gültigen Form anerkannt.

IX. Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Mitglied als Revisionsausschusses

Den Organen obliegt Führung, Leitung und Kontrolle des Vereins.

X. Generalversammlung

- 10.1. Eine Generalversammlung muss mindestens alle 4 Jahre stattfinden.
- 10.2. Zur Generalversammlung sind alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit mindestens vierwöchiger Frist einzuladen. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden oder durch ein Mitglied des Vorstandes. Die Einladung erfolgt schriftlich in Textform per Email oder per Brief und auf der Homepage des Vereins.
- 10.3. Eine außerordentliche Generalversammlung kann bei besonderen Anlässen durch den Vorstand einberufen werden. In diesem Fall reicht eine zweiwöchige Frist für die Einladung. Die Gründe und die Besonderheit der außerordentlichen Generalversammlung sind in der Einladung bekanntzugeben.
- 10.4. Voraussetzung zur Stimmberechtigung sind die Mitglieder, die ihre Beiträge Ordnungsgemäß geleistet haben.
- 10.5. Beschlussfähigkeit der Generalversammlung ist gegeben, mit der Anzahl aller anwesenden Mitglieder.
- 10.6. Anträge zur Generalversammlung müssen dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich zugegangen sein. Alle Anträge müssen der Generalversammlung bekanntgegeben werden.
- 10.7. Über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Bei Vorstandswahlen unterschreibt zusätzlich der Wahlleiter.
- 10.8. Der Protokollführer wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung bestimmt.

XI Aufgaben der Generalversammlung

- 11.1. Die Wahl des Vorstandes
- 11.2. Die Wahl des Revisionsausschusses. Dieser muss mindestens aus zwei Personen bestehen. Sie überprüfen mindestens einmal, jährlich die Vereinskasse und die Buchführung. Die Mitgliederversammlung ist über die Überprüfungen zu informieren. Bei jeder Generalversammlung muss der Revisionsausschuss über erfolgte Prüfungen Bericht erstatten.
- 11.3. Entgegennahme der einzelnen Vorstands- und Ausschussberichte.
- 11.4. Erteilung der Entlastung.
- 11.5. Vorstellung und Planung der mittel- oder langfristigen Vereinsziele
- 11.6. Ernennung oder Bestätigung der vorgeschlagenen Ehrenmitglieder
- 11.7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
- 11.8. Beschlussfassung über alle rechtzeitig eingereichten Anträge.
- 11.9. Beschlussfassung über sonstige vom Vorstand eingebrachten Anträge.
- 11.10. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

XII Beschlussfassung der Generalversammlung

- 12.1. Den Vorsitz der Generalversammlung führt der erste Vorsitzende, bei seiner Verhinderung ein Mitglied des Vorstandes. Bei einer Vorstandswahl übernimmt der Wahlleiter den Vorsitz, bis ein neuer Vorstand gewählt oder der alte in seinem Amt bestätigt wurde.
- 12.2. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, es sei denn Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Mehrheit vor.
- 12.3. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Satzung das zulassen.

XIII Der Vorstand

13.1. Der Vorstand besteht aus den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden, gleichzeitig Vorstand für Vereinsverwaltung, den Vorstand für Finanzen, den Vorstand für Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungswesen, den Vorstand für Jugendarbeit und dem Revisor.

13.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten.

13.3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

13.4. Für Abschluss von Rechtsgeschäften, die über den Rahmen von 1000,00 € liegen, benötigt der Vorstand die Zustimmung der Mitgliederversammlung.

13.5. Der Vorstand für Finanzen verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Ein und Ausgaben. Die Übergabe an ein Kreditinstitut, das Vereinsgeschäfte gegen eine Gebühr übernimmt, ist zulässig. Voraussetzung dafür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung.

13.6. Der Vereinsvorstand ist verpflichtet an den Generalversammlungen des VKD mit seinen möglichen Delegierten teilzunehmen. Bei Verhinderung sind Ersatzdelegierte zu bestimmen. Eine Stimmübertragung an einen anderen Zweigverein ist möglich, sofern dieser bereit ist, die Interessen des beauftragenden Vereins wahrzunehmen.

13.7. Der Vorstand ist verpflichtet an den Tagungen des zuständigen Landesverbandes teilzunehmen. Bei Verhinderung sind Ersatzleute zu bestimmen.

XIV. Vorstandswahlen

14.1. Der Vorstand wird von der Generalversammlung für die Dauer von 4 Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt.

14.2. Der erste Vorsitzende wird mit Stimmzettel in geheimer Wahl gewählt.

14.3. Die weiteren Vorstandsmitglieder werden in offener Wahl gewählt.

14.4. Bei Ausfall eines Vorstandmitgliedes bestimmt der Vorstand bis zur nächsten Generalversammlung ein Ersatzmitglied.

14.5. Bei einer Vorstandswahl sind immer ein Wahlleiter und ein Protokollführer zu benennen, die keine Funktion im Vorstand ausüben.

14.6. Bei der Wahl ist immer Protokoll zu führen, dass bei der nächsten Vereinsversammlung nach der Generalversammlung verlesen werden muss.

14.7. Kandidaten für den Vorstand sollten in der Einladung zur Generalversammlung namentlich genannt werden.

XV Vorstandssitzungen

15.1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom ersten, bzw. zweiten Vorsitzenden einberufen werden.

15.2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 4 Mitglieder anwesend sind.

15.3. Bei Beschlussunfähigkeit muss der erste, oder zweite Vorsitzende binnen drei Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Der Vorstand ist dann unabhängig der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

15.4. Bei jeder Vorstandssitzung ist ein Sitzungsleiter zu wählen.

15.5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

15.6. Außerordentliche Vorstandssitzungen können drei Viertel der Mitglieder einberufen.

15.7. Bei jeder Sitzung ist ein Kurzprotokoll zu führen und an alle Vorstandsmitglieder zuzuleiten.

XVI. Vereinsvermögen

16.1. Die Vereinsgelder sind bei einem Geldinstitut mündelsicher anzulegen.

16.2. Die Gelder sind zweckgebunden.

XVII. Regelungen für den Streitfall

- 17.1 Bei Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern des Vereins tritt der Vorstand zusammen. Die streitenden Parteien sind einzuladen. Jede Partei kann eine weitere Person, die Mitglied des Zweigvereins oder des VKD ist, zu diesen Sitzungen laden.
- 17.2. Den Parteien steht das Recht zu, sich an den VKD zu wenden, wenn eine Einigung nicht erzielt wird. Die Entscheidung des VKD ist dann endgültig und kann nicht mehr angefochten werden.

XVIII. Auflösung

- 18.1. Bei Auflösung des Vereins zum Zwecke einer Fusion geht das Vermögen an den Nachfolgeverein über.
- 18.2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins einer gemeinnützlichen Einrichtung zu.
- Dem Kinder und Jugendzentrum „Treff im Keller“ Am Stadtwall 12, 02625 Bautzen
- 18.3. Vor einer Auflösung ist der Vorstand des VKD zu hören
- 18.4. Eine Auflösung des Vereins, ohne vorherigen Versuch dies zu verhindern, ist nicht statthaft
- 18.5. Vor einer Auflösung ist die Generalversammlung einzuberufen. Dazu ist ein Vertreter des VKD zu laden.
- 18.6. Nur die Generalversammlung kann die Auflösung beschließen. Dazu ist eine Dreiviertel Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder nötig.
- 18.7. Die Protokolle der Auflösung sind an den VKD zu senden.

Bautzen 16.06.2020